

ASVO

Allgemeiner Sportverband
OBERÖSTERREICH



SATZUNG

ALLGEMEINER SPORTVERBAND OBERÖSTERREICH (ASVOÖ)

Inhalt

Präambel.....	- 2 -
§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit.....	- 2 -
§ 2 Sportpolitische Grundsätze des Verbands.....	- 3 -
§ 3 Verbandszweck	- 3 -
§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	- 4 -
§ 5 Begünstigungswürdigkeit.....	- 5 -
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	- 7 -
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 7 -
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	- 8 -
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 9 -
§ 10 Verbandsorgane.....	- 10 -
§ 11 Generalversammlung	- 10 -
§ 12 Aufgaben der Generalversammlung.....	- 11 -
§ 13 Vorstand	- 12 -
§ 14 Aufgaben des Vorstands.....	- 15 -
§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	- 16 -
§ 16 Rechnungsprüfer	- 16 -
§ 17 Verbandsschiedsgericht.....	- 16 -
§ 18 Anti-Doping	- 17 -
§ 19 Auflösung.....	- 17 -

Präambel

Die in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich jedoch in allen geschlechtlichen Formen.

§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen "Allgemeiner Sportverband Oberösterreich", kurz „ASVOÖ“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 4060 Leonding und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Oberösterreich.
- (3) Als äußere Zeichen führt der Verband das jeweils gültige Verbandslogo samt dem von

der Oberösterreichischen Landesregierung verliehenen Landeswappen. Das Logo soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Verbands zum Ausdruck bringen.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ).

§ 2 Sportpolitische Grundsätze des Verbands

- (1) Der Verband ist parteiunabhängig und überparteilich. Der Verband nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder, seiner Funktionäre und seiner Sportausübenden keinen Einfluss. Allen Personen, die für den Verband oder seine Mitglieder handeln bzw. Sport ausüben, ist bei ihren sportlichen (Funktionärs-) Aktivitäten eine parteipolitische Einflussnahme verboten.
- (2) Der Verband fasst oberösterreichische Sportvereine zu einem Dachverband im Sinne der Sport(förderungs-)gesetze zusammen und fördert den Sport in Oberösterreich unabhängig von parteipolitischen Kriterien.
- (3) Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er übt seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit aus. Die Funktionäre des Verbands führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege und Förderung des Sportes insbesondere in Oberösterreich, der Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung sowie der Förderung präventiver Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.
- (2) Diese Förderung des Sportes umfasst sowohl den Bereich des Breiten- als auch des Spitzensportes in allen Sportarten. Der Verband unterstützt als Interessensvertreter die sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, deren Funktionäre sowie Sportausübende gegenüber Behörden, Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verband vollzieht die Verteilung der von öffentlichen Stellen ("Sportförderung") und privaten Geldgebern ("Sponsoren") aufgebrachten Geldmittel an Mitglieder und Sportausübende.
- (4) Der Verband verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO)). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Zweck des Verbandes soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- a. Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen,
 - b. Unterstützung anderer Sportveranstaltungen im Verbandsinteresse,
 - c. Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften, auch in digitaler Form,
 - d. die Präsentation im Internet und in den sozialen Medien,
 - e. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie deren Funktionären und den Sportlern in allen Belangen des Sportes insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten,
 - f. Veranstaltung eigener und Unterstützung anderer Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Personen, die im Rahmen des Verbands bzw. seiner Mitglieder Sport oder Funktionen ausüben,
 - g. Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen,
 - h. Planung und Veranstaltung von Vernetzungstreffen zwischen den Verbandsmitgliedern,
 - i. Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden ähnlicher Zielsetzungen,
 - j. durch Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften (wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann,
 - k. durch die entgeltliche Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in dieser Satzung genannt sind, in einem Ausmaß, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist, wobei eine Verrechnung an den Leistungsempfänger zu Selbstkosten erfolgt,
 - l. Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 4a Abs 4 Z 1 lit b EStG in Verbindung mit § 40a Z 1 BAO,
 - m. Entsendung von Personen in die Organe des Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ) und in Gremien anderer Rechtsträger, wenn es dem Verbandszweck dient.
- (2) Die für die Zwecke des Verbandes erforderlichen **materiellen Mittel** werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. die Erträge eigener Veranstaltungen im Rahmen des Verbandszweckes,
 - c. öffentliche Förderungen und Subventionen (insbesondere die Sportfördermittel), Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall und sonstige Zuwendungen, soweit der gemeinnützige Zweck erfüllt wird,
 - d. Inserate in der Verbandszeitung,
 - e. Einnahmen aus der Beteiligung an juristischen Personen und Personengesellschaften,
 - f. Werbeeinnahmen,
 - g. Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen, Kursen und Workshops,
 - h. Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung von Vermögen,
 - i. Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne

Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in dieser Satzung genannt sind.

- (3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln – ausgenommen die vom Verband verwalteten Sportförder- und Sponsormittel – erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Begünstigungswürdigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO.

Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigt sind, sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens in einem Ausmaß verfolgt, welches 10% der Gesamtressourcen nicht übersteigt.

Sollten Zufallsgewinne auftreten, so werden diese ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.

- (2) Der Verband darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen ist. Der Verband darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands erhalten.

Die Mitglieder dürfen – falls sie Einlagen geleistet haben – bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands nicht mehr als ihre eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Allfällige Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Verbands unvermeidbar ist.

Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw Gewerbebetriebe nur unterhalten, wenn der Verband über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 44 Abs 2 BAO verfügt oder eine solche gemäß § 45a BAO für den jeweiligen Betrieb als erteilt gilt.

Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

- (5) Spenden werden ausschließlich für die in der Satzung angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet.
- (6) Verbandsmittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigen.
- (8) Der Verband darf unter Berufung auf § 40a Z 1 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, anderen Organisationen, sofern diese aufrecht spendenbegünstigt sind, Mittel zuwenden, und zwar nur mit einer entsprechenden Widmung, zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks und auch nur dann, wenn Zwecküberschneidung vorliegt. Zwecküberschneidung liegt nur dann vor, wenn zumindest einer der von der empfangenden Organisation verfolgten Zwecke in einem der vom Verband verfolgten Zweck Deckung findet.
- (9) Der Verband darf, unter Berufung auf § 40a Z 2 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (Leistungsempfänger) erbringen. Dem Leistungsempfänger dürfen nur die Selbstkosten verrechnet werden. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen liegt vor, wenn sie in einem Ausmaß erfolgt, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist.
- (10) Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (11) Der Verband kann in Form von Kooperationen, sohin in Form von planmäßigem Zusammenwirken mit anderen (Kooperationspartnern), tätig werden. Falls nicht jeder Kooperationspartner die Voraussetzungen abgabenrechtlicher Begünstigungen im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, so muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Verbands im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zweckes des Verbands darstellen und es darf zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an einen nicht gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (12) Der Verband darf im Sinne des § 39 Abs 3 BAO auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernehmen. Wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die

Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, so sind solche Körperschaften von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften muss entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Darüber hinaus müssen durch die Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion die begünstigten Zwecke des Verbands unmittelbar gefördert werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Verbandsgeschehen beteiligt sind, aus außerordentlichen Mitgliedern und aus Schutzvereinen.
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann jeder Sportverein werden, der
 - a. im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig ist,
 - b. eine ZVR-Zahl führt,
 - c. seinen Sitz in Oberösterreich hat,
 - d. diese Satzung anerkennt,
 - e. Mitglied (zumindest) eines in der Landessportorganisation Oberösterreich vertretenen Fachverbandes ist und
 - f. keinem anderen Dachverband angehört.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind:
 - a. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (§ 7 Abs 2);
 - b. Sportvereine gemäß Absatz 2, die eine von den Landes- oder Bundessportorganisationen anerkannte Sportart ausüben bzw fördern, jedoch keinem Fachverband angehören.
- (4) **Schutzvereine** sind:

Vereine, die keine von den Landes- oder Bundessportorganisationen anerkannte Sportart ausüben bzw fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** (§ 6 Abs 2) sowie als **Außerordentliches Mitglied im Sinne des § 6 Abs 3 lit b** sowie als **Schutzverein** (§ 6 Abs 4) ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verband zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme eines Außerordentlichen Mitglieds im Sinne des § 6 Abs 3 lit b oder eines Schutzvereins (§ 6 Abs 4) kann auch befristet erfolgen. Für die Übernahme eines Außerordentlichen Mitglieds im Sinne des § 6 Abs 3 lit b, welches einem in der Landessportorganisation Oberösterreich vertretenen Fachverbandes beitrifft, als ordentliches Mitglied, ist ein gesondertes Aufnahmeansuchen an den Vorstand erforderlich.

- (2) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich besonders für die Verbandsziele eingesetzt oder um den Sport in Oberösterreich verdient gemacht hat. Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Präsident werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt ausschließlich über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, freiwilligen Austritt (Abs 2), durch Ausschluss aus dem Verband (Abs 3) oder mit dem Ende der Mitgliedschaft zum Fachverband (Abs 4).
- (2) Der **Austritt** kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende jedes Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief vorgenommen werden.
- (3) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes
- a. kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten und
 - b. muss vom Vorstand bei Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO, bei Einstellung des Sportbetriebes oder bei Sitzverlegung eines Mitglieds in ein anderes Bundesland

verfügt werden.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied eingeschrieben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 4 Wochen nach Erhalt eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, die im Einzelfall aus wichtigem Grund aberkannt werden kann.

- (4) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem (einzigem) von der OÖ Landessportorganisation anerkannten Fachverband bzw. aus sämtlichen Fachverbänden – aus welchem Grund auch immer – führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied. Der Verein wird zum Außerordentlichen Mitglied gemäß § 6 Abs 3 lit b.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft – wann und aus welchem Grund auch immer - erlischt jeder aus der Mitgliedschaft entspringende finanzielle Anspruch (insbesondere aufgrund etwaiger Subventionszusagen) des Mitglieds gegen den Verband. Offene Verbindlichkeiten (z.B. Mitgliedsbeiträge) hat das Mitglied binnen 1 Monat zu begleichen.

Darüber hinaus sind erhaltene Subventionsbeträge nach Maßgabe der Subventionszusagen zurückzuzahlen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands bzw. den Verbandszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Verbandszweck leiden könnten. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- (2) Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Schutzvereine haben das Recht, je ein – mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes – Vereinsmitglied zur Generalversammlung zu entsenden, das gleichzeitig kein anderes Verbandsmitglied vertreten kann. Diesem delegierten Vereinsmitglied steht das Stimmrecht zu, außer es besteht ein Mitgliedsbeitragsrückstand oder es ist nicht bereits bei Eröffnung der Generalversammlung anwesend.
- (3) Ordentliche Mitglieder, Außerordentlicher Mitglieder im Sinne des § 6 Abs 3 lit b und Schutzvereine sind verpflichtet,
 - a. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nach Vorschreibung zu entrichten,
 - b. das Verbandsabzeichen oder Logo (§ 1 Abs 3) in ihrem Schriftverkehr zu führen sowie bei allfällig vorhandenen Sportanlagen allgemein sichtbar anzubringen,
 - c. sämtliche in den jeweiligen Subventionszusagen vereinbarten Pflichten zu erfüllen,
 - d. Änderungen ihrer Satzung, der ZVR-Zahl, die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sowie etwaige Änderungen in dessen Zusammensetzung (Funktionäre, auch allfällige Sektionsleiter) unaufgefordert, jeweils binnen 2 Monaten, bekannt zu geben (Funktion, Name, Anschrift, Telefonnummer(n), allfällige E-Mail-Adresse),
 - e. dafür Sorge zu tragen, dass
 - i. die gemäß Abs 3 lit d bekanntzugebenden Daten korrekt sind,
 - ii. der Verband datenschutzrechtlich berechtigt ist, die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten der Funktionäre und Sektionsleiter des Mitglieds (also die Funktion, den Namen, die Anschrift, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen) zu speichern sowie zu verarbeiten und auch berechtigt ist diese Daten an Dach- und Fachverbände weiterzugeben,
 - iii. der Verband berechtigt ist, die Funktionäre und Sektionsleiter des Mitglieds mit Informationen zu versorgen, die für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft wichtig sind und zwar sowohl brieflich, telefonisch, wie auch digital,
 - f. jede Vereinsgeneralversammlung spätestens 14 Tage vorher dem Verband bekannt zu geben und einem Vertreter des Verbands Zutritt zu dieser Generalversammlung zu gewähren.
 - g. sich und ihre Mitglieder – soweit diese zur Anwendung gelangen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen zu unterwerfen und diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Do-

ping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 10 Verbandsorgane

Verbandsorgane des Verbands sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 11 und 12),
- b. der Vorstand (§§ 13 bis 15),
- c. die Rechnungsprüfer (§ 16) und
- d. das Verbandsschiedsgericht (§ 17) sowie
- e. die gemäß § 14 Abs 2 eingerichteten Organe.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet im Abstand von 4 Jahren statt. Auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer ist binnen 4 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens 5 Wochen vor dem Termin, zu erfolgen. Bei der Wahl der Form der Einladung (per Post oder in digitaler Form (wie E-Mail oder einer Plattformlösung)) ist einerseits darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitglieder die Gelegenheit haben, von Zeit, Ort und Gegenstand der Generalversammlung rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und andererseits insbesondere auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit Bedacht zu nehmen.

Jedwede Anträge sowie Wahlvorschläge der Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzubringen. Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn sie mit der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten versehen sind. Bei Bedarf kann der Vorstand auch noch im Rahmen der Generalversammlung neue Wahlvorschläge einbringen.

- 3) Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie zu Anträgen gemäß § 11 Abs 2 gefasst werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlussfassungen nach Vorschlag des Präsidenten in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (4) Sämtliche bei der Generalversammlung anwesende Stimmberechtigte haben sich mit

ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet.

Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Verbands ist darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder notwendig.

(5) **Virtuelle und hybride Generalversammlung**

- a. Die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Generalversammlungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten gemäß § 2 VirtGesG auch virtuell stattfinden. Hiervon ausgenommen ist die Generalversammlung zur Auflösung des Verbands; diese darf ausschließlich physisch in Präsenz stattfinden.
- b. Über die Form der Abhaltung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus kann der Vorstand auch die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Generalversammlung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung gefassten Beschlusses.
- e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Generalversammlungen sinngemäß.

§ 12 **Aufgaben der Generalversammlung**

(1) Der **Generalversammlung** sind **jedenfalls** nachfolgende Aufgaben **vorbehalten**:

- a. Feststellung der Anzahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Abs. 4);
- b. Genehmigung der Tagesordnung
- c. Entgegennahme
 - i) des Berichts des Präsidenten
 - ii) des Finanzberichts
 - iii) des Berichts der Rechnungsprüfer;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstands (sofern nichts anderes beantragt)

- bzw. beschlossen wird, kann die Wahl im Block erfolgen);
- f. Wahl von 3 Rechnungsprüfern;
 - g. Wahl von zumindest 3 Schiedsgerichtsvorsitzenden;
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft;
 - j. Beschlussfassung über die Änderungen der Verbandssatzung, welche diese inhaltlich abändern und keine bloßen Klarstellungen oder die Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler betreffen, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Verlegung des in der Satzung festgelegten Sitzes des Verbands, da über eine Sitzverlegung der Vorstand entscheidet;
 - k. Entscheidung über Anträge des Vorstandes;
 - l. Entscheidung über Anträge gemäß § 11 Abs 2 (nach der Reihenfolge ihres Einlangens); und
 - m. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbands.
- (2) Bei vom Vorstand geplanten Satzungsänderungen ist spätestens gleichzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung auch der Entwurf der geänderten Satzung bekannt zu geben.
- (3) Bei **außerordentlichen Generalversammlungen** können die Tagesordnungspunkte gemäß § 12 Absatz 1 lit c bis lit m entfallen.
- (4) Das passive Wahlrecht für alle in der Generalversammlung zu wählenden Personen steht nur volljährigen Mitgliedern von Mitgliedsvereinen zu.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Präsident,
bis zu 6 Vizepräsidenten,
Finanzreferent
Zusätzlich ist der Landessekretär Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre, endet aber frühestens mit der wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 11 Abs. 1). Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit des Vorstands aus gewählten Mitgliedern besteht.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wobei über die Form der Einberufung der Präsident entscheidet. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Auf Beschluss der Rechnungsprüfer kann er auch von diesen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungsmaßgeblich ist.

- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung im konkreten Fall einverstanden sind und sich auch an der Beschlussfassung beteiligen.
- (5) Der allfällige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dessen ungeachtet hat jedes Vorstandsmitglied bis zur Kooptierung eines neuen Mitglieds oder dem Verzicht auf Kooptierung, längstens jedoch während 6 Monaten das Amt weiterzuführen, wenn durch den Rücktritt Nachteile für den Verband zu befürchten sind. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Vorstands ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig.
- (6) Sollte ein Vorstandsmitglied ein Verhalten setzen, welches das Ansehen und den Zweck des Verbandes schädigt oder das Potential hierzu hat oder sollte einem Vorstandsmitglied ein solches Verhalten begründet vorgeworfen werden, so kann, über zu begründendem Vorstandsbeschluss, welcher mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann, wobei das betroffene Mitglied nicht mitstimmen darf, das Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich in diesem Fall – abweichend von § 17 der Satzung – aus den drei gemäß § 12 Abs 1 lit g der Satzung gewählten Schiedsgerichtsvorsitzenden (in der Folge als „Schiedsrichter“ bezeichnet) zusammen, welche einen Vorsitzenden zu wählen haben. Wird das derart zusammengesetzte Schiedsgericht gemäß § 13 Abs 6 Satz 1 angerufen, hat es eine schriftliche begründete Empfehlung dahingehend abzugeben,
 - i. ob, ausgehend vom betroffenen Vorstandsmitglied, tatsächlich eine Schädigung des Ansehens und des Zwecks des Verbands zu befürchten ist (Gefährdung), und
 - ii. ob die Vorwürfe gegen das betroffene Vorstandsmitglied hinreichend konkret sind (Konkretheit).

Bejaht das Schiedsgericht sowohl die Gefährdung als auch die Konkretheit, hat dieses in der schriftlich begründeten Empfehlung auch eine Empfehlung abzugeben, ob und wie lange beim betroffenen Vorstandsmitglied die Ausübung der mit der gewählten Funktion verbundenen Aufgaben ruhend zu stellen sind. Das Schiedsgericht hat diese schriftlich begründete Empfehlung, welche vom Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, binnen einer Woche, ab Anrufung, gegenüber dem Vorstand und dem betroffenen Vorstandsmitglied abzugeben. Vor Abgabe dieser Stellungnahme hat das Schiedsgericht das betroffene Vorstandsmitglied über die erhobenen Vorwürfe im Detail zu informieren und diesem die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Gibt das betroffene Vorstandsmitglied eine Stellungnahme ab, hat sich das Schiedsgericht in seiner schriftlichen Empfehlung damit auseinanderzusetzen. Die schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichts ist von allen drei Schiedsrichtern eigenhändig zu unterfertigen und zu begründen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach § 13 Abs 6 ist in dieser Bestimmung abschließend geregelt, weshalb § 17 nicht zur Anwendung gelangt.

Wenn das Schiedsgericht in der Empfehlung die Ruhendstellung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben empfiehlt, hat der Vorstand binnen drei Tagen, ab Zugang der Empfehlung des Schiedsgerichts, mit einfacher Mehrheit, und zwar innerhalb der Grenzen, welche durch die schiedsgerichtliche Empfehlung dargelegt sind, darüber zu beschließen, ob und wie lange, die mit der Funktion des betroffenen Vorstandsmitglieds verbundenen Aufgaben dieses Vorstandsmitglieds ruhend gestellt werden. Das betroffene Vorstandsmitglied darf bei dieser Beschlussfassung nicht mitstimmen. Beschließt der Vorstand eine derartige Ruhendstellung, ist es dem betroffenen Vorstandsmitglied ab diesem Zeitpunkt verwehrt, seine Aufgaben, die ihm aufgrund seiner Funktion zukommen, weiter auszuüben und für den Verband öffentlich aufzutreten und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, welcher im Beschluss genannt ist.

Für den Fall, dass der Vorstand, durch die Ruhendstellung eines Vorstandsmitglieds, für die Zeit der Ruhendstellung, unter die Mindestanzahl gemäß § 13 Abs. 1 sinken würde oder der Vorstand, für die Zeit einer solchen Ruhendstellung, seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht erfüllen könnte, ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend, an Stelle des von der Ruhendstellung betroffenen Vorstandsmitglieds, ein anderes wählbares Mitglied, während der Dauer der Ruhendstellung, zu kooptieren, solange die Mehrheit des Vorstands aus gewählten Mitgliedern besteht.

(7) Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen

- a. Vorstandssitzungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten entsprechend § 2 VirtGesG auch virtuell und entsprechend § 4 VirtGesG auch in hybrider Form stattfinden.
- b. Über die Form der Abhaltung der Vorstandssitzung entscheidet der Präsident; sollte der Präsident verhindert sein, entscheidet hierüber der an Jahren älteste Vizepräsident.
- c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Sollte keine Geschäftsordnung beschlossen werden, so sind die vorgenannten Einzelheiten durch das einberufende Organ gleichzeitig mit der Einberufung der Vorstandssitzung bekanntzugeben.
- d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses.
- e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Vorstandssitzungen sinngemäß.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 - b. Erstellung eines Wahlvorschlags für die Generalversammlung;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen sowie die Aufnahme von Darlehen;
 - e. Abschluss und Auflösung von Bestandverhältnissen und von Dienstverhältnissen,
 - f. Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art;
 - f. Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften, sofern dies dem Verbandszweck entspricht und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO;
 - g. Beschlussfassung über jede sonstige Ausgabe (für Anschaffungen, Veranstaltungen, sonstige Leistungen, etc.);
 - h. Festsetzung des Aufteilungsschlüssels zur Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Sportarten und deren Vergabe an die einzelnen Mitglieder; bei der Vergabe dieser Mittel steht dem für die jeweilige Sportart bestellten Landesfachreferenten (Abs. 2) ein Vorschlagsrecht zu;
 - i. Beschlussfassung über die Vergabe sonstiger Fördermittel an die einzelnen Mitglieder;
 - j. Festsetzung genereller Bestimmungen für die Verbandstätigkeit (z.B. Geschäftsordnung, Subventionsbedingungen, Gebühren-, Sport-, Ehrenzeichenordnung etc.);
 - k. Anträge an die Generalversammlung, insbesondere zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten;
 - l. Aufnahme bzw. Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - m. Entsendung von Personen in die Gremien laut § 4 Abs. 1 lit m der Satzung;
 - n. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung;
 - o. Beschlussfassung über eine Verlegung des Sitzes des Verbands;
 - p. Beschlussfassung über das Aussehen und die Gestaltung des Verbandslogos (§ 1 Abs. 3).
- (2) Der Vorstand kann jederzeit einen Ausschuss bestellen. Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied zu führen. Es können auch andere Personen beigezogen werden. Der Ausschuss hat nur beratende Funktion. Der Vorstand kann Referenten für spezielle Fachgebiete (z.B. Landesfachreferenten für einzelne Sportarten, Jugend, Senioren, Trendsport, etc.) bestellen. Der Vorstand kann zur Erleichterung der Verbandstätigkeiten weitere Organe einsetzen, deren Mitglieder bestellen oder von Dritten bestellen lassen und für deren Tätigkeit Geschäftsordnungen erlassen.
- (3) Bei Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Sportarten (Abs 1 lit h) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter Beachtung der Anzahl der Mitgliedsvereine pro Sportart sowie der Anzahl der aktiven Sportausübenden dieser Mitgliedsvereine einerseits und der bei dieser Sportausübung durchschnittlich auflaufenden Kosten

andererseits ein ausgewogenes Verhältnis unter den für jede Sportart zur Verfügung stehenden Mitteln besteht. Bei Vergabe der Fördermittel an die Mitglieder (Abs 1 lit i) ist sowohl darauf Bedacht zu nehmen, dass das ansuchende Mitglied im Verhältnis zu anderen Mitgliedern nicht bevorzugt wird, als auch darauf, dass nach Maßgabe der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit beim konkreten Förderansuchen der sportliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen, er führt die laufenden Geschäfte des Verbands auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der an Jahren älteste Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, vertritt das an Jahren nächstälteste, stimmberechtigte, Vorstandsmitglied.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen. Bei Sitzungen der Rechnungsprüfer sollten jedenfalls zwei Rechnungsprüfer anwesend sein. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz hat von mindestens zwei Rechnungsprüfern zu erfolgen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überprüfung der Verbandstätigkeit, insbesondere der Finanzgebarung, und des Rechnungsabschlusses sowie die Einhaltung der Satzungen. Die Überprüfung hat in angemessenen Abständen, aber mindestens halbjährlich zu erfolgen. Das Ergebnis jeder Überprüfung, die sich an der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verbandstätigkeit zu orientieren hat, ist unverzüglich dem Vorstand – gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers – mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung die Entlastung des Vorstands in der Generalversammlung zu beantragen. Die Rechnungsprüfer können jeder Sitzung von Verbandsorganen mit beratender Stimme beiwohnen.
- (3) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zwischen zwei Generalversammlungen können die Rechnungsprüfer bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands personell ergänzt werden.

§ 17 Verbandsschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Bei allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann jedes Mitglied die Einleitung eines Schiedsverfahrens begehren.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, wenn er selbst bzw der Verband der andere Streitteil ist, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Verbandsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter haben aus den gemäß § 12 Abs 1 lit g gewählten Personen einen Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig, die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit. Das Schiedsgericht hat jedem Streitteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und über Antrag eines der Streitteile auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung zu begründen und schriftlich auszufertigen, wobei auch dem Vorstand eine Ausfertigung zu übermitteln ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist (verbandsintern) unanfechtbar.

§ 18 Anti-Doping

Der Verband sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung gelangen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands oder die Aufgabe des gemeinnützigen Zweckes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbands sind von der Generalversammlung drei Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z 1 EStG für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports durch Zuwendung an eine gemeinnützige Sportorganisation zu verwenden und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z 1 EStG zu

verwenden. In dieser außerordentlichen Generalversammlung ist auch die gemeinnützige Sportorganisation, der das Verbandsvermögen zufallen soll, zu bestimmen.